

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/14
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/14)

29. Dezember 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen

Zuordnung der Verpackungsgruppe I zu verschiedenen UN-Nummern

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Zwischen den UN-Modellvorschriften und dem RID/ADR/ADN bestehen Unterschiede in Bezug auf die Zuordnung von Verpackungsgruppen zu verschiedenen Eintragungen (UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287). Das Vereinigte Königreich schlägt vor, die beiden Systeme zu harmonisieren.

Zu treffende Entscheidung:

Die Zuordnung der Verpackungsgruppe I bei fünf Eintragungen rückgängig machen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2010/11
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/11) und informelles
Dokument INF.30 der Gemeinsamen Tagung im März
2010
OTIF/RID/RC/2010-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118) Absatz 35

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2010 hat das Vereinigte Königreich bei der Behandlung des Dokuments OTIF/RID/RC/2010/11 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/11) und des informellen Dokuments INF.30 auf Unterschiede zwischen dem RID/ADR/ADN und den UN-Modellvorschriften bei der Zuordnung verschiedener Eintragungen zur Verpackungsgruppe I hervorgehoben. Im Gegensatz zu den UN-Modellvorschriften lässt das RID/ADR/ADN die Zuordnung der Verpackungsgruppe I zu den UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287 zu.
2. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass bei der Beförderung von Stoffen dieser UN-Nummern keine Unterschiede zwischen den einzelnen Verkehrsträgern bestehen sollten. Da weder der IMDG-Code noch die Technischen Anweisungen der ICAO für keine dieser fünf UN-Nummern die Verpackungsgruppe I aufweist, kann dies zu praktischen Problemen bei multimodalen Beförderungen führen.

Hintergrund

3. Das Vereinigte Königreich hatte um die Meinung der Gemeinsamen Tagung ersucht, ob ein Bedürfnis für die Beibehaltung der Zuordnung zur Verpackungsgruppe I bei diesen Eintragungen des RID/ADR/ADN besteht. Einige Staaten waren der Meinung dass die Zuordnung im RID/ADR/ADN beibehalten werden sollte, da unter bestimmten Umständen gute Gründe für die Anwendung der Verpackungsgruppe I bestünden, wobei diese Gründe im Einzelnen nicht erläutert wurden. Andere Staaten argumentierten, dass die Verpackungsgruppe I nicht zugeordnet werden sollte, da für diese UN-Nummern keine Notwendigkeit bestünde, und stimmten dem Vereinigten Königreich zu, dass eine verkehrsträgerübergreifende Harmonisierung erforderlich sei.
4. In der in Absatz 35 des Berichts OTIF/RID/RC/2010-A (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118) wiedergegebenen Diskussion wurde festgehalten, dass die Vertreter der chemischen Industrie um Prüfung gebeten wurden, ob die Zuordnung der Verpackungsgruppe I zu diesen UN-Nummern gerechtfertigt ist, und dass das Vereinigte Königreich Anpassungsanträge entsprechend dem Ergebnis dieser Nachforschungen der chemischen Industrie unterbreiten wird.
5. Der Europäische Rat der chemischen Industrie (CEFIC) hat das Vereinigte Königreich unterrichtet, dass er diese Frage mit seinen Mitgliedern erörtert habe und dass für die Beibehaltung der Verpackungsgruppe I bei den UN-Nummern 1169 und 1197 kein Bedürfnis bestehe und dass CEFIC somit die Streichung der Verpackungsgruppe I im RID/ADR/ADN befürworte. Bezüglich der Zuordnung der Verpackungsgruppe I zu den UN-Nummern 1266, 1286 und 1287 hat das Vereinigte Königreich keine weiteren Informationen von Seiten der Industrie erhalten.
6. Da die Notwendigkeit der Beibehaltung der Verpackungsgruppe I bei den UN-Nummern 1266, 1286 und 1287 nicht bestätigt wurde und in Anbetracht der Tatsache, dass die UN-Modellvorschriften keine derartige Zuordnung aufweisen, schlägt das Vereinigte Königreich vor, die Zuordnung der Verpackungsgruppe I auch bei diesen UN-Nummern zu streichen.
7. Sofern jedoch Gründe vorgelegt werden, die für die Notwendigkeit der Beibehaltung der Verpackungsgruppe I bei einer dieser Eintragungen sprechen, wäre das Vereinigte Königreich bereit, diese Frage zu gegebener Zeit dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu unterbreiten, damit eine Harmonisierung erzielt werden kann.

Antrag

8. In Kapitel 3.2 Tabelle A die Eintragungen für die Verpackungsgruppe I bei den UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287 streichen.

Begründung

9. Diese Änderungen würden zu einer Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften in Bezug auf die Beförderung dieser Stoffe führen
